

Vertrag über

**Layer-2 Bitstream Access in VDSL2-Vectoring-Anschlussnetzen
(L2-BSA-Vectoring)**

zwischen

der Firma VSE NET GmbH, Nell-Breuning-Allee 6, 66115 Saarbrücken

vertreten durch ihre Geschäftsführer

- nachfolgend als „VSE NET“ bezeichnet -

und

der Firma CARRIER, STRASSE, STADT

vertreten durch ihre Geschäftsführer

- nachfolgend als „CARRIER“ bezeichnet -

- beide gemeinsam nachfolgend als „Vertragsparteien“ bezeichnet -

Inhaltsverzeichnis

0	PRÄAMBEL.....	3
1	DEFINITIONEN.....	3
2	VERTRAGSGEGENSTAND.....	3
3	PREISE UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN.....	4
4	VERZUG.....	4
5	AUSSCHLUSS VON EINWENDUNGEN.....	6
6	AUFRECHNUNG / ZURÜCKBEHALTUNGSRECHT.....	6
7	PFLICHTEN UND OBLIEGENHEITEN VON CARRIER.....	6
8	LEISTUNGSVERHINDERUNG UND LEISTUNGSVERWEIGERUNGSRECHTE VON VSE NET.....	9
9	NUTZUNG VON SCHUTZRECHTEN UND WERBEVERBOT.....	9
10	GEWÄHRLEISTUNG.....	10
11	HAFTUNG.....	10
12	VERTRAGSBEGINN, ORDENTLICHE KÜNDIGUNG.....	11
13	AUßERORDENTLICHE KÜNDIGUNG.....	12
14	VERTRIEBSPARTNER UND WIEDERVERKÄUFER VON CARRIER.....	13
15	VERTRAULICHKEITSVEREINBARUNG.....	13
16	DATENSCHUTZ.....	14
17	ÄNDERUNG DER VERTRAGSBESTIMMUNGEN UND DER LEISTUNGSBESCHREIBUNGEN.....	14
18	SCHLUSSBESTIMMUNGEN.....	15

0 PRÄAMBEL

VSE NET betreibt im Saarland und in anderen Regionen Deutschlands ein öffentliches Telekommunikationsnetz, das kontinuierlich erweitert wird. Dabei realisiert VSE NET den Anschluss von Endkunden an dieses Telekommunikationsnetz unter anderem mittels FTTC-Zugangsnetzen d.h. die Teilnehmeranschlussleitungen (TAL) der Endkunden werden an den Kabelverzweigern (KVz) der Telekom Deutschland an Netzelemente von VSE NET angeschaltet und mit DSL-Signalen versorgt. Hierbei setzt VSE NET an einigen Standorten die VDSL2-Vectoring-Technologie ein, um Anschlussbandbreiten von bis zu 100 Mbit/s beim Endkunden zu erreichen.

Durch den Einsatz von Vectoring durch VSE NET entfällt aufgrund technischer Einschränkungen die Möglichkeit für andere Netzbetreiber, an den betroffenen KVz ebenfalls VDSL2-Anschlüsse über die TAL der Telekom Deutschland zu realisieren. VSE NET ist verpflichtet stattdessen ein vergleichbares Alternativprodukt anzubieten und dieser Vertrag dient dazu, diese Zugangsverpflichtung zu erfüllen.

1 DEFINITIONEN

Die in diesem Vertrag – inklusive der Anlagen – verwendeten Abkürzungen und Begriffe werden in Anlage 3 erläutert, sofern es sich nicht um allgemein übliche Abkürzungen und Begriffe handelt.

2 VERTRAGSGEGENSTAND

2.1 Allgemeines

Der Layer-2 Bitstream Access (Layer-2-BSA) ist ein Vorleistungsprodukt für Netzbetreiber oder Anbieter von Telekommunikationsdiensten, das die Möglichkeit bietet, Daten zwischen dem Netz von CARRIER bzw. BSA-Nachfrager und bereitgestellten Teilnehmeranschlüssen zu transportieren. Mit diesem Vorleistungsprodukt können Netzbetreiber und Diensteanbieter ihren jeweiligen Endkunden eigene Dienste anbieten und realisieren.

Die Übergabe des Datenverkehrs zwischen den Teilnehmeranschlüssen und dem Netz von CARRIER findet an vertraglich geregelten Übergabeschnittstellen statt, welche in der Leistungsbeschreibung genauer definiert sind.

2.2 Leistungsgegenstand

Die vertragsgegenständliche Leistung umfasst drei Leistungsbestandteile, nämlich den Layer-2-BSA-Vectoring-Anschluss, den Layer-2-BSA-Vectoring-Transport sowie den Layer-2-BSA-Vectoring-Übergabeanschluss.

Die Leistungen von VSE NET und die Eigenschaften und Beschaffenheit des Layer-2-BSA sind im Einzelnen detailliert in den folgenden Anlagen dieses Hauptvertrages beschrieben.

- Anlage 1: Leistungsbeschreibung
- Anlage 2: Entgeltstruktur und Preisliste
- Anlage 3: Abkürzungen und Definitionen

Die Anlagen sind Vertragsbestandteile. Die Bestimmungen dieses Hauptvertrages sind, im Falle von Widersprüchen zwischen den Bestimmungen der Anlagen und den Bestimmungen des Hauptvertrages, entscheidend.

Die Zuführung zur Übergabeschnittstelle von VSE NET, an der die Übergabe des Datenverkehrs stattfindet, ist nicht Teil der vertragsgegenständlichen Leistung.

2.3 Verfügbarkeit der Leistungen

Die vertragsgegenständliche Leistung ist frühestens ab dem Tag des Vertragsabschlusses bestellbar. VSE NET stellt CARRIER frühestens ab dem tt.mm.jjjj den Layer-2-BSA zur Verfügung.

3 PREISE UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

3.1 Verweis auf Preislisten

Es gelten die Preise - insbesondere Bereitstellungsentgelte, Überlassungsentgelte und Anschlussentgelte -, die in Anlage 2 festgelegt sind. Zahlungen sind jeweils unter Angabe der Rechnungsnummer zu tätigen.

3.2 Sonstige Leistungen

Sonstige Leistungen sind nach einem Angebot vorab zu zahlen. Für den Fall, dass eine Leistung ohne vorangegangenes Angebot erbracht wird, wird diese gesondert in Rechnung gestellt und ist nach Erbringung der Leistung zu zahlen.

3.3 Zahlung des Rechnungsbetrages

Der Rechnungsbetrag ist auf das in der Rechnung angegebene Konto zu zahlen. Die Zahlung muss spätestens am zehnten Tag nach Zugang der Rechnung dem angegebenen Konto gutgeschrieben sein.

3.4 Regelung zu regulierten Entgelten

Die in Anlage 3 festgelegten Bedingungen und Entgelte von VSE NET sind nicht genehmigungspflichtig. Die Bedingungen und Entgelte orientieren sich an den Vorgaben des Beschlusses der BNetzA Az. BK3-12/131 (Vectoring-I). Dies dient dem Zwecke Nachfrager einheitlich und diskriminierungsfrei beliefern zu können und stellt zu keinem Zeitpunkt ein Anerkenntnis einer Regulierungsbedürftigkeit dar.

Für den Fall, dass VSE NET ein Entgelt im Rahmen der Entgeltregulierung angeordnet wird, behält VSE NET sich das Recht vor, gegen die jeweilige Entgeltanordnung gerichtlich vorzugehen, um die beantragten Entgelte auch rückwirkend geltend zu machen.

4 VERZUG

4.1 Eintritt des Verzuges

Verzug tritt spätestens 10 Kalendertage nach Fälligkeit und Zugang der Rechnung ein, sofern er nicht bereits mittels Mahnung oder gesetzlich begründet wurde.

Die Geltendmachung von Verzugszinsen, Mahnkosten und weiteren Ansprüchen wegen Zahlungsverzuges bleibt VSE NET vorbehalten.

4.2 Verzugszinsen

Für den Fall, dass CARRIER mit Zahlungen in Verzug gerät, so werden Verzugszinsen in Höhe von neun Prozentpunkten über dem im Verzugszeitraum geltenden Basiszinssatz gem. § 247 BGB fällig.

4.3 Verweigerung der Leistungen bei Zahlungsverzug

VSE NET hat, im Fall von Zahlungsverzug, das Recht die vertragsgegenständlichen Leistungen ganz oder teilweise, wie folgt, zu verweigern.

4.3.1 Keine Auftragsbearbeitung

Im ersten Schritt kann VSE NET die Annahme und Bearbeitung von Aufträgen für neue oder bereits überlassene Layer-2-BSA-Leistungen verweigern und die Schnittstelle zur Abwicklung der Geschäftsprozesse schließen.

4.3.2 Sperrung von BSA-Teilleistungen

Im zweiten Schritt – weitere fünf Werktage ohne Zahlungseingang der Gesamtforderung nach Schließung der Schnittstelle gem. Ziffer 4.3.1 – hat VSE NET das Recht, bereits überlassene Layer-2-BSA-Teilleistungen sowie sonstige Leistungen dieses Vertrages zu sperren. VSE NET weist CARRIER schriftlich fünf Werktage im Voraus auf diese potentielle Sperre hin. Eventuelle Kosten, die durch die Sperrung und Aufhebung der Sperre entstehen, hat CARRIER zu tragen. CARRIER bleibt vertraglich verpflichtet im Falle einer Sperre, die monatlichen Preise weiterhin zu zahlen.

4.4 Kündigung des Vertrages und der Einzelleistungen

VSE NET hat das Recht den Vertrag mit CARRIER und die Einzelleistungen ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen, wenn:

- CARRIER für zwei aufeinander folgende Monate mit der Bezahlung der Preise bzw. mit der Bezahlung eines nicht unerheblichen Teils der Preise in Verzug gerät oder
- CARRIER in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Monate erstreckt, mit der Bezahlung der Preise in Höhe eines Betrages, der das Doppelte des Durchschnitts der Preise der jeweils letzten drei Monate erreicht, in Verzug gerät.

VSE NET wird, vor der Ausübung dieses Kündigungsrechts, CARRIER auf die beabsichtigte Kündigung hinweisen und ihn letztmalig zur Begleichung der offenen Rechnungsbeträge binnen 5 Tagen auffordern.

4.5 Leistungsverzug

Gerät VSE NET mit der vertragsgegenständlichen geschuldeten Leistung in Verzug, so hat CARRIER nur dann das Recht vom Vertrag zurückzutreten, wenn VSE NET die von CARRIER gesetzte angemessene Nachfrist, die mindestens vier Wochen betragen muss, nicht einhält.

5 AUSSCHLUSS VON EINWENDUNGEN

5.1 Art und Frist einer Einwendung

Einwendungen gegen in Rechnung gestellte Beträge müssen bei der zuständigen Stelle von VSE NET schriftlich erhoben werden und müssen innerhalb von drei Monaten nach Rechnungszugang bei VSE NET eingegangen sein. Die Unterlassung rechtszeitiger Einwendungen gilt als Genehmigung. Auf die Folgen einer unterlassenen rechtzeitigen Einwendung wird VSE NET in seinen Rechnungen hinweisen. Gesetzliche Ansprüche von CARRIER bei Einwendungen nach Fristablauf bleiben unberührt.

Das Argument der Unsicherheitseinrede gemäß §321 BGB bleibt unberührt.

6 AUFRECHNUNG / ZURÜCKBEHALTUNGSRECHT

6.1 Gültigkeit einer Aufrechnung

Eine Aufrechnung von CARRIER ist nur zulässig bei unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen.

6.2 Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten

Die Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten ist ausgeschlossen, sofern es sich nicht um Gegenansprüche von CARRIER aus diesem Vertragsverhältnis handelt.

7 PFLICHTEN UND OBLIEGENHEITEN VON CARRIER

7.1 Generelle BSA Nutzung

7.1.1 Zahlungspflicht (auch für unbefugte Nutzung von Dritten)

CARRIER zahlt fristgerecht die vereinbarten Preise; er zahlt auch die Preise, die durch befugte oder unbefugte Benutzung von Layer-2-BSA durch Dritte oder mit ihm gem. §15 AktG verbundene Unternehmen ggf. durch Wiederverkäufe entstanden sind, wenn und soweit er diese Nutzung vertreten hat.

7.1.2 Störungsprüfung vor Störungsmeldung

Vor Versand einer Störungsmeldung an VSE NET überprüft CARRIER soweit möglich, ob die Ursache der Störung im eigenen Verantwortungsbereich, im Verantwortungsbereich eines Wiederverkäufers oder dem Verantwortungsbereich seines Endkunden liegt und gibt in diesem Fall keine Störungsmeldung ab.

7.1.3 Instandhaltungs- und Änderungsarbeiten

Alle Instandhaltungs- und Änderungsarbeiten an Netzkomponenten von VSE NET, welche die Leistungserbringung von Layer-2-BSA betreffen, lässt CARRIER von VSE NET ausführen.

7.1.4 Verpflichtende Unterlassung von Eingriffen in Netzbetrieb

CARRIER unterlässt Eingriffe in den Netzbetrieb und die Netzsicherheit von VSE NET. Er gibt diese Verpflichtung an seine Endkunden vertraglich weiter, überprüft die Einhaltung dieser Pflicht

soweit möglich, und sperrt diejenigen Endkunden, die diese Pflicht verletzen, den Zugang zum Netz. Im Falle des Wiederverkaufs gibt CARRIER diese Pflichten an den Wiederverkäufer weiter.

7.1.5 Missbräuchliche Nutzung

Die missbräuchliche Nutzung von BSA-Leistungen unterbindet CARRIER durch geeignete technische Vorkehrungen und vertragliche Regelungen mit den Endkunden. Im Falle des Wiederverkaufs gibt CARRIER diese Pflichten an den Wiederverkäufer weiter.

Unter Missbrauch ist insbesondere jede zweckentfremdete Nutzung von Layer-2-BSA-Leistungen sowie jede Handlung zu verstehen, deren Rechtswidrigkeit sich aus dem Gesetz (StGB, TKG, UrhG etc.) ergibt.

7.1.6 Freistellung von Ansprüchen Dritter

CARRIER stellt VSE NET von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei, die auf einer vertragswidrigen Nutzung von Layer-2-BSA-Leistungen oder vertragswidrigen Eingriffen in die Netzintegrität der Plattform von VSE NET beruhen, die CARRIER zu vertreten hat.

CARRIER ersetzt VSE NET ferner alle Aufwendungen, die ihm auf Grund einer Inanspruchnahme durch Dritte auf Grund von gesetzlichen Verpflichtungen (z.B. Auskunftersuchen von öffentlichen Stellen, Inanspruchnahme durch Verwertungsgesellschaften) entstanden sind, soweit diese wegen einer geltend gemachten missbräuchlichen Nutzung durch den Endkunden von CARRIER oder des Wiederverkäufers bestehen. In diesem Fall wird VSE NET CARRIER unverzüglich über den Sachverhalt informieren.

7.1.7 Beseitigung technischer Schwierigkeiten / Entstörungsdienste durch CARRIER

Bei auftretenden technischen Schwierigkeiten und Störungen unterstützt CARRIER VSE NET bei der Entwicklung von Lösungen bereitwillig und trägt alles von seiner Seite aus Mögliche zur Problembeseitigung bei. CARRIER wirkt bei einer Störungsbeseitigung im Sinne einer Schadensminderung aktiv mit.

7.1.8 Sicherstellung der Leistungsnutzung

CARRIER stellt, soweit möglich, sicher, dass die vertragsgegenständlichen Layer-2-BSA-Teilleistungen sowie die vertragsgegenständlichen Layer-2-BSA-Übergabeanschlüsse ausschließlich für den vertragsgegenständlichen Layer-2-BSA-Transport verwendet werden. Eine isolierte Nutzung von einzelnen Layer-2-BSA Leistungen und die Kombination von Layer-2-BSA-Leistungen mit anderen Vorleistungsprodukten ist nicht gestattet.

7.2 Pflichten und Obliegenheiten bzgl. Nutzung von Layer-2-BSA-Teilleistungen

7.2.1 Kündigung/Überlassung bei Auszug des Endkunden

Im Falle des Auszuges des Endkunden oder bei einer Beendigung des Vertrages mit dem Endkunden kündigt CARRIER die aus diesem Grunde nicht mehr benötigte Einzelleistung, sofern CARRIER die jeweilige Einzelleistung nicht unmittelbar nach Ende der Überlassung an den ursprünglichen Endkunden einem anderen Endkunden vertragsgemäß überlässt.

7.3 Pflichten und Obliegenheiten bzgl. Nutzung von Layer-2-BSA-Übergabeanschlüssen und Portnutzung

7.3.1 **Geschalteter Übertragungsweg**

CARRIER schaltet an jedem beauftragten Layer-2-BSA-Übergabeanschluss seinen Übertragungsweg an, der die Layer-2-BSA verwendete Technik unterstützt.

7.3.2 **Administration des Routers**

CARRIER lässt seinen Router ausschließlich durch fachkundiges Personal administrieren und betreiben.

7.3.3 **Schutz des Routers**

CARRIER schützt seinen Router vor Zugriffen durch unbefugte Dritte und gewährleistet, dass der physikalische wie netzseitige Zugang nur autorisierten Betriebskräften möglich ist.

7.3.4 **Einhaltung der Vorgaben für eine sichere Online-Datenübertragung**

CARRIER hält die in der Leistungsbeschreibung enthaltenen Vorgaben zur Gewährleistung einer sicheren Online-Datenübertragung ein.

7.3.5 **Beteiligung an Störungsbeseitigung**

CARRIER beteiligt sich im Sinne einer Schadensminderung aktiv an einer Störungsbeseitigung bei den Leistungskomponenten des Layer-2-BSA (insbesondere Beseitigung von Protokollstörungen). Eine detaillierte Beschreibung dieser Verpflichtung ist in Anlage 2 zu finden.

7.3.6 **Rechtsfolgen bei Verletzung der Pflichten und Obliegenheiten**

7.3.6.1 **Vorrübergehende Leistungseinstellung**

Verletzt CARRIER ihm obliegende Pflichten erheblich oder nachhaltig und wiederholt er dieses vertragswidrige Verhalten trotz Abmahnung bzw. stellt er dieses trotz Abmahnung nicht ab, so kann VSE NET einzelne Layer-2-BSA-Leistungen vorübergehend solange einstellen, wie CARRIER den pflichtwidrigen Zustand aufrecht erhält. CARRIER bleibt in diesem Fall verpflichtet, die Preise zu zahlen. Die Dauer der vorübergehenden Leistungseinstellung findet bei der Ermittlung der in der Leistungsbeschreibung dargelegten durchschnittlichen Verfügbarkeiten keine Berücksichtigung.

7.3.6.2 **Fristlose Kündigung**

Verletzt CARRIER ihm obliegende Pflichten in besonderem Maße und wiederholt er dieses vertragswidrige Verhalten trotz Abmahnung bzw. stellt er diese trotz Abmahnung nicht ab, so kann VSE NET das Vertragsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen.

7.3.6.3 **Besonders schwere Fälle**

In besonders schweren Fällen, insbesondere bei Eingriffen in den Netzbetrieb und Netzsicherheit der Netz-Plattform von VSE NET, kann VSE NET vom Leistungseinstellungsrecht bzw. vom Recht zur fristlosen Kündigung auch ohne vorherige Abmahnung Gebrauch machen.

7.3.7 **Regelungen zu Verzug, Kündigung und gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt**

Weitere Regelungen über den Verzug, über das Recht zur außerordentlichen Kündigung sowie gesetzliche Ansprüche von VSE NET bleiben unberührt.

8 LEISTUNGSVERHINDERUNG UND LEISTUNGSVERWEIGERUNGSRECHTE VON VSE NET

8.1 Vorrübergehende Leistungsbeschränkung aus Gründen der öffentlichen Sicherheit

VSE NET ist berechtigt, die vertragsgegenständlichen Leistungen aus Gründen der öffentlichen Sicherheit oder zur Vermeidung von wesentlichen Störungen seiner Netze vorübergehend einzustellen, soweit dies notwendig ist. VSE NET wird CARRIER unverzüglich über solche temporären Unterbrechungen der Leistungsbereitstellung informieren.

Planmäßige Unterbrechungen der Leistungsbereitstellung (z. B. zu Wartungszwecken) werden CARRIER mindestens zwei Wochen vorher angekündigt. VSE NET wird, soweit möglich, jede Störung, Betriebsunfähigkeit oder Leistungsausfälle umgehend beheben.

8.2 Vorrübergehende Leistungsbeschränkung aus technischen und betrieblichen Gründen

VSE NET ist berechtigt, die vertragsgegenständlichen Leistungen aus technischen (z. B. Wegfall der Schaltbarkeit des Layer-2-BSA) oder betrieblichen Gründen einzustellen. VSE NET wird CARRIER unverzüglich über solche Unterbrechungen der Leistungsbereitstellung informieren. VSE NET wird, auf Anfrage von CARRIER, Nachweise bezüglich der entsprechenden Gründe für eine solche Unterbrechung der Leistungsbereitstellung vorlegen.

8.3 Höhere Gewalt

VSE NET ist in Fällen, in denen höhere Gewalt die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen unmöglich macht, für die Dauer des Ereignisses, einschließlich der Wiederherstellung der Betriebsbereitschaft, von seinen vertraglichen Verpflichtungen befreit. VSE NET wird seine vertraglichen Verpflichtungen nach Wiederherstellung der Betriebsbereitschaft unverzüglich wieder erfüllen.

Als Ereignisse höherer Gewalt gelten insbesondere, aber nicht ausschließlich:

- Naturkatastrophen,
- Arbeitskampfmaßnahmen,
- Terrorismus,
- Unterbrechungen der Stromversorgung von mehr als 4 Stunden,
- Behördliche Maßnahmen.

9 NUTZUNG VON SCHUTZRECHTEN UND WERBEVERBOT

9.1 Nutzung von Schutzrechten

Mit der Überlassung des Layer-2-BSA ist nicht das Recht verbunden, Schutzrechte, wie Marken, Logos, Slogans, zu nutzen.

9.2 Werbeverbot

CARRIER ist ohne ausdrückliche Zustimmung von VSE NET untersagt, damit zu werben, dass er Leistungen von VSE NET anbietet.

9.3 Sicherstellung

CARRIER verpflichtet sich die Einhaltung der Verpflichtungen aus Ziffern 9.1 und 9.2 im Rahmen seiner Geschäftstätigkeiten sicherzustellen.

10 GEWÄHRLEISTUNG

10.1 Funktionsfähigkeit gemäß technischer Beschreibung

VSE NET gewährleistet die Funktionsfähigkeit des vertragsgegenständlichen Layer-2-BSA gemäß der, in der Leistungsbeschreibung festgelegten, Standards. Garantierte Eigenschaften des Layer-2-BSA sind ausschließlich die in der Leistungsbeschreibung ausdrücklich als solche gekennzeichneten Eigenschaften.

10.2 Gewährleistungsansprüche bestehen nur gemäß der Haftungsregelungen dieses Vertrages

Leistungsstörungen werden von VSE NET gemäß der, in den Anlagen enthaltenen, Vorgaben beseitigt. Für diese Fälle sind in den Anlagen außerdem die Regelungen zu den Haftungs- und Schadensersatzansprüchen festgelegt.

10.3 Vorbehalt bzgl. Bereitstellungs- und Entstörfrieten

Die im Vertrag bzw. Anlage 1 genannten Bereitstellungs- und Entstörfrieten gelten vorbehaltlich einer vertragskonformen Erfüllung der Vorleistung (TAL) durch die Telekom Deutschland GmbH.

11 HAFTUNG

11.1 Haftung bei Vorsatz

Bei Vorsatz und bei Fehlen einer garantierten Eigenschaft haften die Vertragspartner untereinander unbeschränkt.

11.2 Haftung bei Fahrlässigkeit

Für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit haften die Vertragspartner auch bei leichter Fahrlässigkeit untereinander unbeschränkt.

11.3 Haftungsbeschränkungen gemäß § 44a TKG

Soweit ein nicht vorsätzliches, schuldhaftes Verhalten von VSE NET dazu führt, dass von CARRIER oder dessen Wiederverkäufer Vermögensschäden vom Endkunden zu ersetzen sind und deshalb ein Anspruch von CARRIER gegenüber VSE NET besteht, so gelten für diesen Anspruch folgende Haftungsbeschränkungen gemäß § 44a TKG:

11.3.1 Haftungsbeschränkung

Die Haftung von VSE NET ist auf höchstens 12.500.- EUR je Endkunde begrenzt.

11.3.2 Begrenzung der Schadensersatzpflicht

Entsteht die Schadensersatzpflicht durch eine einheitliche Handlung oder ein einheitliches Schaden verursachendes Ereignis, welches mehrere Endkunden betrifft, so ist die Schadensersatzpflicht von VSE NET unbeschadet der Begrenzung gemäß Ziffer 11.3.1 in der Summe auf höchstens 10 Millionen EUR begrenzt. Hierbei wird die Gesamtheit aller von demselben Schadenser-

ereignis betroffenen Endkunden betrachtet, ungeachtet dessen, von welchem Anbieter diese Ihre Leistung beziehen und um welche Leistung von VSE NET es sich handelt.

11.3.3 **Überschreitung der Schadensersatzgrenze**

Übersteigen die Entschädigungen, die mehreren Endkunden auf Grund desselben Ereignisses zu leisten sind, die Höchstgrenze, so wird der Schadensersatz in dem Verhältnis gekürzt, in dem die Summe aller Schadensersatzansprüche von allen Endkunden zur Höchstgrenze besteht.

Den vorstehenden Absatz haben die Vertragspartner auf der Grundlage des zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen TKG vereinbart. Für den Fall, dass die genannte TKG-Regelung geändert wird, werden die Vertragspartner eine der Änderung des TKG entsprechende Anpassung der hier vereinbarten Haftungsregelung vornehmen.

11.4 **Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt**

Die Haftung nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes bleibt unberührt.

12 VERTRAGSBEGINN, ORDENTLICHE KÜNDIGUNG

12.1 **Inkrafttreten des Vertrages**

Der Hauptvertrag tritt mit seiner Unterzeichnung durch Beide Vertragspartner in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

12.2 **Ordentliche Kündigung des Vertrages**

12.2.1 **Kündigungsfrist**

Der Hauptvertrag ist seitens beider Vertragspartner jederzeit unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten zum Monatsende schriftlich kündbar.

12.2.2 **Form der Kündigung**

Die Kündigung muss der zuständigen Vertriebseinheit von VSE NET oder CARRIER mindestens sechs Monate vor dem Tag, an dem sie wirksam werden soll, schriftlich zugehen. Nach Zugang der Kündigung wird VSE NET CARRIER keine neuen einzeln abrufbaren Layer-2-BSA-Leistungen mehr bereitstellen, deren Reguläre Mindestlaufzeit oder Kündigungsfrist nach Ende des gekündigten Layer-2-BSA-Vertrages enden würde.

12.3 **Ordentliche Kündigung einer BSA-Einzelleistung**

12.3.1 **Kündigungsfrist**

Eine Einzelleistung können beide Vertragspartner den Regelungen der jeweiligen Leistungsbeschreibung entsprechend kündigen. Mit Beendigung dieses Hauptvertrages enden auch die unter diesem Vertrag überlassenen Einzelleistungen ohne weiteres.

12.4 **Sachliche Kündigungsgründe**

VSE NET wird sein Recht zur ordentlichen Kündigung der Layer-2-BSA-Teilleistung nur ausüben, wenn ein sachlicher Grund vorliegt. Ein sachlicher Grund liegt insbesondere vor,

12.4.1 Kein wirksamer Vertrag zwischen CARRIER und Endkunde

wenn CARRIER keinen Bedarf an der Teilleistung Layer-2-BSA-Vectoring-Anschluss hat, weil kein wirksamer Vertrag zwischen Ihm bzw. einem seiner Wiederverkäufer und einem Endkunden über ein Produkt besteht, für dessen Überlassung die Teilleistung Layer-2-BSA-Vectoring-Anschluss erforderlich ist. Davon hat VSE NET insbesondere dann auszugehen, wenn ein Endkunde ihr gegenüber glaubhaft versichert, ein solcher Vertrag bestehe nicht. Dem Kunden steht es frei, innerhalb von 48 Stunden nach Zugang der Kündigung VSE NET nachzuweisen, dass ein solcher Vertrag mit dem Endkunden doch besteht. Die vorgenannte Frist lässt die ordentliche Kündigungsfrist von VSE NET gemäß Ziffer 12.3.1 unberührt.

12.4.2 Wegfallender Bedarf an der Teilleistung Layer-2-BSA-Vectoring-Anschluss

wenn CARRIER keinen Bedarf an der Teilleistung Layer-2-BSA-Vectoring-Anschluss hat, weil der Endkunde, für dessen Versorgung er die Einzelleistung bislang genutzt hat, ausgezogen ist und VSE NET die Ressource zur Versorgung eines Endkunden eines anderen Nachfragers oder eines eigenen Endkunden benötigt,

12.4.3 Verlust des unentgeltlichen Nutzungsrechts an der Endleitung

wenn VSE NET das unentgeltliche Nutzungsrecht an der der Teilleistung Layer-2-BSA-Vectoring-Anschluss zugrundeliegenden Endleitung verliert, d.h. ein Dritter sein Nutzungsrecht an der Endleitung durch Erhebung eines Entgeltes für die Nutzung der Endleitung (z. B. monatliches Überlassungsentgelt, Bereitstellungs- oder Entstörungsentgelt) geltend macht, es sei denn, CARRIER stellt VSE NET von der Entgeltforderung des Dritten für die Endleitung frei, oder

12.4.4 Wegfall der Zugangsverpflichtung

wenn VSE NET rechtlich nicht mehr zur Überlassung von Layer-2-BSA-Leistungen verpflichtet ist. Die Regelungen in Ziffer 12.3.1 bleiben unberührt.

12.5 Recht zur schriftlichen fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt

Das Recht beider Vertragspartner zur schriftlichen fristlosen Kündigung des Layer-2-BSA-Vertrages oder der Einzelleistungen aus wichtigem Grund bleibt unberührt

13 AUßERORDENTLICHE KÜNDIGUNG

13.1 Wesentliche Änderung der regulatorischen und gesetzlichen Umstände

Als wichtiger Grund zur Kündigung des Vertrages gilt in diesem Sinne insbesondere eine wesentliche Änderung der Umstände, die Dadurch eintritt, dass durch Vorgaben der BNetzA, durch Gesetzesentwicklungen oder sonstige Änderungen von Rechtsvorschriften oder durch Verwaltungs- oder Gerichtsentscheidungen die wirtschaftliche Grundlage dieses Vertrages erheblich beeinflusst wird.

13.2 Folgen einer außerordentlichen Kündigung

Endet eine Einzelleistung vor Ablauf der regulären Mindestlaufzeit auf Grund einer außerordentlichen Kündigung der Einzelleistung oder des Layer-2-BSA-Vertrages aus wichtigem Grund durch VSE NET, leistet CARRIER eine Zahlung i. H. v. 50% der Preise, die bis zum Ablauf der regulären

Mindestlaufzeit der Einzelleistung von CARRIER zu zahlen gewesen wären, es sei denn, CARRIER hat den wichtigen Grund nicht zu vertreten.

13.3 Wichtige Gründe

Wichtige Gründe für VSE NET zur Kündigung der Layer-2-BSA Teilleistung stellen während der Dauer der Mindestlaufzeit der jeweiligen Einzelleistung insbesondere, aber nicht ausschließlich die folgenden Gründe dar:

- Missbrauch
- Vertragswidrige Nutzung
- Eingriffe in das Netz von VSE NET

14 VERTRIEBSPARTNER UND WIEDERVERKÄUFER VON CARRIER

14.1 Unveränderte Weitervermietung nur mit Zustimmung

Es ist CARRIER erlaubt die vertragsgegenständlichen Leistungen an Dritte (z.B. Wiederverkäufer) weiterzuverkaufen, wenn diesbezüglich die Zustimmung von VSE NET vorliegt.

14.2 Vermarktung gegenüber Endkunden bleibt unbeschränkt

Ziffer 14.1 beschränkt nicht das Recht von CARRIER, die vertragsgegenständlichen Leistungen für eigene Telekommunikationsprodukte zu nutzen und gegenüber Endkunden, Vertriebspartnern oder Wiederverkäufern zu vermarkten.

15 VERTRAULICHKEITSVEREINBARUNG

15.1 Geheimhaltungsverpflichtung

Die Vertragspartner verpflichten sich geschäftliche und betriebliche Erkenntnisse und Informationen, die anlässlich der Vertragsanbahnung oder der Vertragserfüllung bekannt geworden sind und bekannt werden, vertraulich zu behandeln und hierüber Stillschweigen gegenüber Dritten zu bewahren. Als vertraulich gelten alle Informationen, es sei denn, sie wurden ausdrücklich als nicht vertraulich bezeichnet.

15.2 Ausnahmen von der Geheimhaltungspflicht

Die Geheimhaltungspflicht gilt nicht für:

- 15.2.1 Allgemeine Informationen bzw. solche, die bereits zum Zeitpunkt der Überlassung ohne Verpflichtung bekannt waren oder
- 15.2.2 Informationen, die zum Zeitpunkt der Überlassung ohne Verpflichtung bereits veröffentlicht sind oder später, ohne dass dies auf eine rechts- oder vertragswidrige Handlung des Informationsempfängers zurückzuführen ist, durch Dritte veröffentlicht werden oder
- 15.2.3 Informationen, die auf rechtmäßigem Weg durch Dritte veröffentlicht werden oder
- 15.2.4 Informationen, die gesetzlichen Informationspflichten unterliegen und daher preisgegeben sind.

15.3 Vorkehrungen zur Geheimhaltung

Die Vertragspartner verpflichten sich alle erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um die Geheimhaltung der ihnen überlassenen Informationen sicherzustellen.

15.4 Geheimhaltungspflicht bleibt nach Vertragsbeendigung bestehen

Die hier vereinbarte Geheimhaltungsverpflichtung bleibt auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses für weitere drei Jahre bestehen.

16 DATENSCHUTZ

16.1 Ordnungsgemäße Datenverarbeitung

Die Vertragspartner werden die Grundsätze ordnungsgemäßer Datenverarbeitung beachten und insbesondere beim Umgang mit personenbezogenen Daten, einschließlich des Fernmeldegeheimnisses, die einschlägigen rechtlichen Bestimmungen einhalten. Insbesondere stellt CARRIER sicher, dass bei einer Weiterverarbeitung von eventuell übermittelten Statistikdaten die datenschutzrechtlichen Vorschriften beachtet werden.

17 ÄNDERUNG DER VERTRAGSBESTIMMUNGEN UND DER LEISTUNGSBESCHREIBUNGEN

17.1 Anpassung und Ergänzung zur Beseitigung von Regelungslücken

VSE NET kann Anpassungen oder Ergänzungen der Vertragsbestimmungen zur Beseitigung von Schwierigkeiten bei der Durchführung des Vertrages aufgrund von nach Vertragsschluss entstandenen Regelungslücken oder zur Beseitigung von Widersprüchen vornehmen, wenn Änderungen der Umstände aufgrund von Vorgaben der BNetzA, von Gesetzesentwicklungen oder sonstigen Änderungen von Rechtsvorschriften oder von Verwaltungs- oder Gerichtsentscheidungen eintreten und eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages hiervon betroffen sind.

17.2 Schriftliche Mitteilung bzgl. beabsichtigter Änderungen

VSE NET informiert CARRIER schriftlich über die gemäß Ziffer 17.1, beabsichtigten Änderungen des Vertrages.

17.3 Zustimmung von CARRIER

Im Übrigen bedürfen Änderungen der Vertragsbestimmungen der Zustimmung von CARRIER. Diese Änderungen werden nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von CARRIER binnen einer Frist von einem Monat ab Zugang des Änderungswunsches wirksam. Stimmt CARRIER nicht binnen der o.g. Frist schriftlich dem Änderungswunsch zu, gilt die Zustimmung als verweigert.

17.3.1 Zustimmung darf nicht verweigert werden, wenn zumutbar

CARRIER darf die Zustimmung nicht verweigern, wenn ihm die jeweilige Änderungsmaßnahme zumutbar ist. Dies ist dann der Fall, wenn durch die jeweiligen Änderungen der wesentliche Inhalt der Leistungspflicht nicht beeinträchtigt wird.

Dieser Fall liegt insbesondere, aber nicht ausschließlich dann vor, wenn:

- es für die vertragsgegenständliche Leistung technische Neuerungen auf dem Markt gibt oder
- der Vorleistungsanbieter, von dem VSE NET eine Vorleistung bezieht, sein Leistungsangebot verändert.

17.3.2 Kündigung bei missbräuchlicher Verweigerung

Verweigert CARRIER die Zustimmung trotz zumutbarer Änderungswünsche von VSE NET oder verweigert CARRIER die Zustimmung missbräuchlich, so hat VSE NET das Recht den Vertrag mit einer Frist von drei Monaten, frühestens jedoch mit Wirkung zum Zeitpunkt der tatsächlichen Umsetzung der Änderungsmaßnahme, kündigen.

18 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

18.1 Deutsches Recht

Die hier vereinbarte vertragliche Beziehung zwischen den Vertragspartnern unterliegt deutschem Recht. Der Gerichtsstand ist Saarbrücken.

18.2 Vollständigkeit der Vereinbarung

Der hier vereinbarte Vertrag stellt die vollständige Vereinbarung zwischen den beiden Vertragspartnern über den Vertragsgegenstand (Layer-2-BSA) dar.

18.3 Schriftform

Etwaige Anpassungen, Änderungen und sonstige Abweichungen von dem hier vereinbarten Vertrag bedürfen der Schriftform.

18.4 Übertragbarkeit auf Dritte

Die Übertragung von Rechten und Pflichten aus dem hier vereinbarten Vertrag an Dritte bedarf der vorherigen Zustimmung des Vertragspartners. Diese Zustimmung nicht unbillig verweigert werden. Unternehmen die gemäß der §§ 15 ff. AktG mit einem betroffenen Vertragspartner verbunden sind, gelten nicht als Dritte im Rahmen dieser Regelung.

18.5 Salvatorische Klausel

Für den Fall, dass eine oder mehrere Regelungen dieses Vertrages unwirksam sind oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen unberührt. Die unwirksamen Regelungen werden von den Vertragspartnern so durch neue Regelungen ersetzt, dass sie dem gewollten rechtlichen und wirtschaftlichen Ergebnis entsprechen.

18.6 Werktage

Im Sinne dieses Vertrages gelten Montag bis Freitag als Werktage, soweit dies nicht ausdrücklich anders beschrieben ist. Die gesetzlichen Feier- und Brauchtumstage im Saarland stellen keine Werktage dar.

18.7 Doppelte Ausführung des Vertrages

Dieser Vertrag wird doppelt ausgefertigt. Jeder Vertragspartner erhält ein Original.

Saarbrücken, den

....., den

.....

Unterschrift VSE NET

.....

Unterschrift CARRIER

.....

Name VSE NET

.....

Name CARRIER